

Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde beim
Landratsamt Calw

An die
höhere Forstbehörde
beim Regierungspräsidium Freiburg

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
- befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
- Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

- Antragsteller

Name: Verwaltungsgemeinschaft Altensteig
Anschrift: Rathausplatz 1, 72213 Altensteig

- Waldeigentümer / Waldeigentümerin

Name: Stadt Altensteig
Anschrift: Rathausplatz 1, 72213 Altensteig

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
279	Überberg	181.040	19.926
279/1	Überberg	1.770	74
Summe			20.000

Hinweis:

Im vorliegenden Antrag wird die Waldumwandlungserklärung für die Fläche W 3.4, Überberg, der 3. Änderung des FNP Hochnagoldtal 2015 beantragt.

Der Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan „Brand V“ weicht vom Umgriff der Fläche W 3.4 ab. Er umfasst über die Fläche W 3.4 hinaus eine östlich gelegene Waldfläche, die im FNP als Teil der Fläche W 9.2 dargestellt ist. Für diese Fläche liegt eine Waldumwandlungserklärung vom 09.05.2006 vor.

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 20.000 m²

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen
(gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)
 - weniger als 1 ha Wald: keine
 - 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
 - 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
 - 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Bedarfsnachweis)

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig weist in der Waldfläche am südlichen Ortsrand des Altensteiger Ortsteils Überberg die Wohnbaufläche W 3.4 aus. Es handelt sich um kommunalen Wald der Stadt Altensteig. Hintergrund der Ausweisung der Wohnbaufläche ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Brand V“. Der westliche, überwiegende Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist deckungsgleich mit der Fläche W 3.4. Der Bedarfsnachweis für das Wohngebiet „Brand V“ ist detailliert in der Begründung des Flächennutzungsplans aufgeführt.

Südlich des eigentlichen Wohngebiets, ebenfalls in Flächen des Stadtwalds, sind Versickerungseinrichtungen für das geplante Wohngebiet „Brand V“ vorgesehen; diese sollen in den Bebauungsplan integriert werden und sind in der Fläche W 3.4 enthalten.

Aufgrund der geplanten anderweitigen Nutzungsart, wird für die Fläche W 3.4 nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG eine Waldumwandlung erforderlich.

- Alternativenprüfung und Eingriffsminimierung

Östlich an die Wohnbaufläche W 3.4 angrenzend, ebenfalls überwiegend in Waldflächen, befindet sich die Wohnbaufläche W 9.2 des FNP. Lediglich der westliche Randbereich befindet sich im Stadtwald Altensteig. Der östliche Teil ist Privatwald. Für die von der Wohnbaufläche W 9.2 betroffene Waldfläche liegt bereits eine Waldumwandlungserklärung mit Datum vom 09.05.2006 vor.

Die gesamte Entwicklung der Wohnbaufläche W 9.2 ist aktuell nicht möglich, da das dortige private Waldgrundstück nicht erworben werden kann. Allerdings wird mit der Entwicklung des Wohngebiets „Brand V“ so weit wie möglich auf die Wohnbaufläche W 9.2 zurückgegriffen, um die zusätzlich waldumzuwandelnde Fläche möglichst gering zu halten. Weiterhin bezieht der Bebauungsplan den noch nicht entwickelten Teilbereich der Wohnbaufläche W 9.1 ein.

Die Versickerungseinrichtungen des Wohngebiets „Brand V“ stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wohnbauflächen; sie liegen südlich des geplanten Wohngebiets. Ein alternativer Standort für die Versickerungseinrichtungen ist aufgrund der Topographie des Geländes nicht möglich.

Für die 3. Änderung des FNP wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem Hinweise zur Eingriffsminimierung enthalten sind. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan „Brand V“) aufzugreifen.

Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs setzt der Bebauungsplan überwiegend kleinere und mittlere Bauplatzgrößen zwischen 500 m² und 560 m² fest. Die Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten zur weiteren Eingriffsminimierung die Ausweisung von Grünflächen, die Pflanzung von Straßenbäumen und Wildhecken sowie die getrennte Ableitung des Niederschlagswassers.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Die Wohnbaufläche W 3.4 befindet sich vollständig im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brand V“. Da der Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird, erfolgt der forstrechtliche Ausgleich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan „Brand V“).

Im entsprechenden Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung ist als forstrechtlicher Ausgleich die Anrechnung von zwei Waldrefugien im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts im Stadtwald der Stadt Altensteig vorgesehen. Dazu sollen die Maßnahmen 137 und 138 (Waldrefugien Distrikt 4, Abteilung 8 und Distrikt 18, Abteilung 2+3) herangezogen werden.

- Zustimmung Waldeigentümer / Waldeigentümerin (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Die betroffenen Waldflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Altensteig.

- Anlagen

- Übersichtsplan Umwandlungsfläche (Abgrenzung der 3. Änd. FNP 2015)
- Lageplan Umwandlungsfläche
(bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)
- Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen, forstliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls
- Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung
- Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung
- Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

Altensteig, den 28.09.2022

.....
(Ort, Datum)

.....
Gerhard Feeß
Bürgermeister